

- Teil B -

Gemeinde Gablingen
Landkreis Augsburg



**1. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich „Solarpark Lützelburg“**

- ENTWURF -

B E G R Ü N D U N G
mit Umweltbericht
vom 20.12.2022

Fassung vom:
19.09.2023

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	4
2.1	Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung	4
2.2	Topographie und Vegetation	5
2.3	Geologie, Hydrologie und Altlasten	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
3.1	Regional- und Landesplanung	6
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	8
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)	9
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung	9
4.1	Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept.....	9
4.2	Erschließungskonzept	10
4.3	Grünkonzept	10
4.4	Ver- und Entsorgung	11
5.	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung.....	12
5.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)	12
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung.....	13
5.2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen	13
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderungsplanung.....	13
5.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung	13
5.2.4	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	21
5.2.5	Kumulative Auswirkungen	22
5.2.6	Beschreibung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind.....	22
5.2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
5.2.8	Planungsalternativen	25
5.3	Zusätzliche Angaben.....	27
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	27
5.3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	28
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	28

Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für den Bereich „Solarpark Lützelburg“, in der Fassung vom 19.09.2023 (ENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

1. Anlass für die Planung

Zur Stärkung der Maßnahmen für den Klimaschutz in der Gemeinde Gablingen sollen im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, östlich der Ortslage Lützelburg, auf Grundlage des Antrags einer Vorhabenträgerin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben gegenüber der Gemeinde fungiert, sollen unmittelbar nördlich an die Achsheimer Straße angrenzend, auf einem etwa 4,7 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grün- / Gehölzflächen realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen bislang noch keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin sowie entsprechenden Vorstellungen in den gemeindlichen Gremien bzw. der Bürgerschaft (Informationsveranstaltung), hat die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich einen Antrag auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Gablingen eingereicht. Hierauf basierend wurden vom Gemeinderat am 26.04.2022 die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen (1. Änderung) sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lützelburg“ im Parallelverfahren gefasst.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung

Das Änderungsgebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Achsheimer Straße bzw. des Herdweggrabens im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Gablingen, etwa 300 m vom Rand der Ortslage Lützelburg entfernt in der Gemarkung Lützelburg.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Das innerhalb des Änderungsgebietes liegende Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, befindet sich in privatem Eigentum. Die Bewirtschaftung dieser Grundstücksfläche durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen eines privatrechtlichen Pachtvertrages mit dem Eigentümer vorgesehen. Bislang wird das Änderungsgebiet noch intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Lediglich im nordwestlichen Randbereich haben sich einige Gehölzstrukturen parallel zu dem dortigen Wirtschaftsweg entwickelt. Zudem existiert ein weiterer markanter Bestandsbaum am östlich benachbarten Wirtschaftsweg. Besonders geschützte Biotopstrukturen oder besondere Vegetationsstrukturen sind im Änderungsbereich aber bislang nicht vorhanden.

Im Norden, Osten und Westen des Änderungsbereiches folgen auf die hier unmittelbar entlang des überplanten Areals verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege jeweils intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ersten wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen der Ortslage Lützelburg liegen in einer Entfernung von etwa 300 m westlich zum Änderungsgebiet. Im Süden grenzen die Verkehrsflächen der Achsheimer Straße an den Änderungsbereich, an die südlich der teilweise durch Einzelbäume flankierte Herdweggraben unmittelbar anschließt, bevor wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen folgen.

2.2 Topographie und Vegetation

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit der Donau-Iller-Lechplatten in einem topographisch teilweise bewegten Umfeld. So steigt das überplante Areal von einem mittleren Höhengniveau von etwa 458 m ü. NN im Bereich der südöstlichen Ecke des Änderungsgebietes bis auf ein Höhengniveau von etwa 481 m ü. NN im Bereich der nordwestlichen Ecke des Änderungsgebietes kontinuierlich um etwa 23 m an.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wäre Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald vorherrschend. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen haben sich nur vereinzelt in den Randbereichen des Änderungsgebietes einige wenige Gehölzstrukturen entwickelt, deren Fortbestand auch weiterhin gesichert ist. Das gesamte Änderungsgebiet ist wie der Großteil des Gemeindegebietes Gablingen Bestandteil des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“.

2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Der Änderungsbereich liegt in der geologischen Raumeinheit der Iller-Lech-Region im Bereich von tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Die natürliche Zusammensetzung des Untergrundes wird hier aus Fein- bis Mittelsanden, selten auch Grobsanden gebildet, die teilweise Glimmer führend und lokal auch kalkig verfestigt („Zapfensand“) sind. Auf den Kuppen und Hängen sind vorwiegend Braunerden aus (kiesführendem) Lehmsand verbreitet, die günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Konkrete Angaben zu den Grundwasserverhältnissen liegen bislang nicht vor. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Unmittelbar südlich der Achsheimer Straße verläuft der Herdweggraben nach Osten zur Schmutter. Über diesen Graben wird das auf den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen anfallende Oberflächenwasser gesammelt und zur Schmutter abgeführt. Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ der Schmutter und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) dieses Gewässers tangiert. Aufgrund der vorhandenen Topographie kann aber insbesondere bei Starkregenereignissen eine Gefahr von wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt die Gemeinde Gablingen in der Region 9 (Region Augsburg) im Bereich des Regionalzentrums um die Metropole Augsburg, zwischen den beiden Mittelzentren Gersthofen und Langweid am Lech.

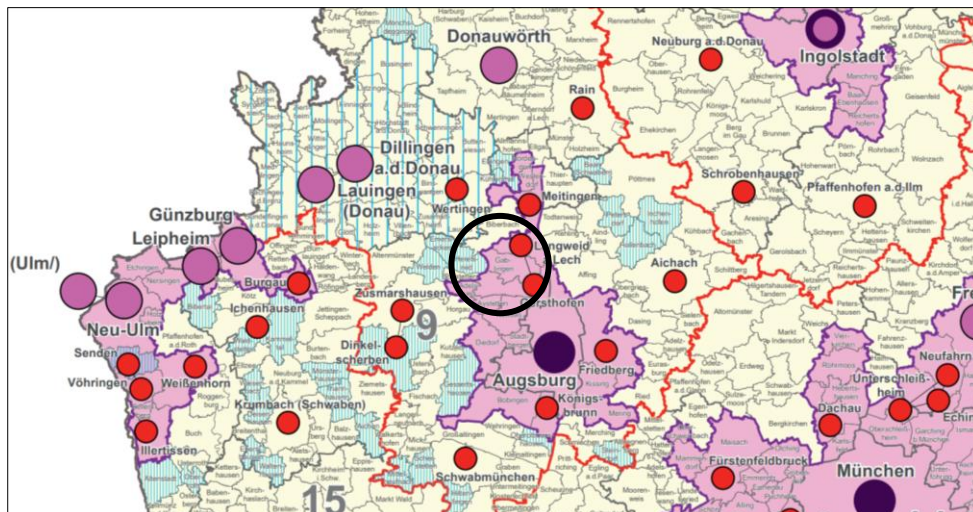


Abb. 2: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2020)

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP 2020 soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach Grundsatz (G) 2.1.9 LEP 2020 sollen die Regionalzentren als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden.

Nach Ziel (Z) 3.3 LEP 2020 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP 2020 sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach Grundsatz (G) 6.2.3 LEP 2020 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG 2020) sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] geschaffen werden.

Im Regionalplan Augsburg (Region 9) ist die Gemeinde Gablingen Bestandteil der Äußeren Verdichtungszone des Großen Verdichtungsraumes der Metropole Augsburg. Im östlichen Teil des Gemeindegebietes verläuft eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Achse Augsburg - Donauwörth - Nürnberg).

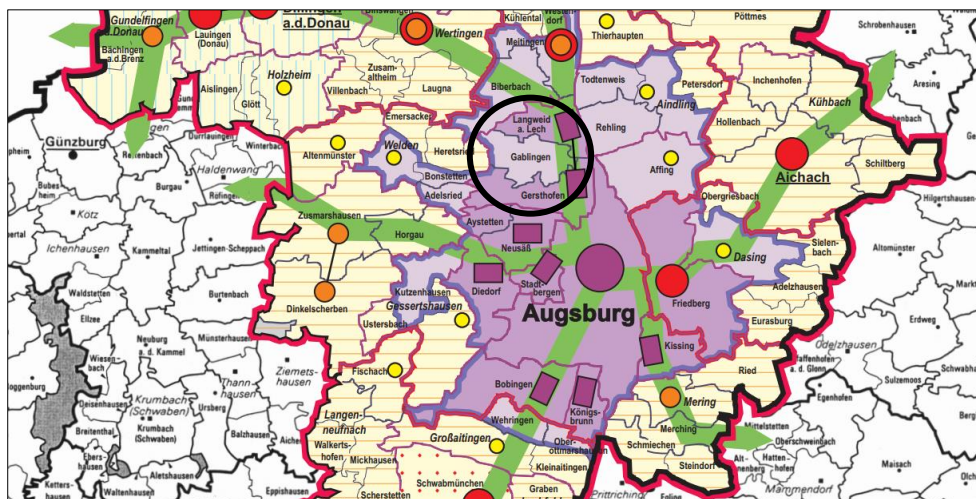


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Augsburg (Region 9)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes Augsburg (Region 9) ...

... soll der Große Verdichtungsraum Augsburg als überregional bedeutsamer Wirtschafts- und Versorgungsraum weiterentwickelt werden (A II Z 1.3 RP 9),

... soll auf eine verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden (B IV Z 2.4.1 RP 9).

Mit Realisierung einer neuen Freiflächenphotovoltaikanlage kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und dem RP-Ziel 2.4.1 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt der künftige Solarpark als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

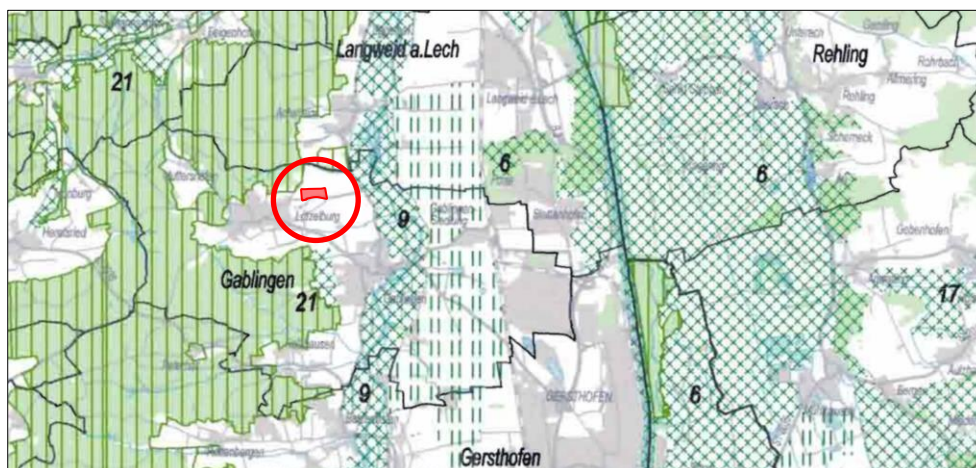


Abb. 4: Auszug Karte 3 „Natur und Landschaft“, Regionalplan Augsburg (Region 9)

Der Änderungsbereich tangiert keine Gebiete mit naturschutzfachlichen Schutzkategorien oder derartigen Vorgaben. Das im Regionalplan Augsburg (Region 9) festgelegte Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 (LSG „Augsburg - Westliche Wälder“) verläuft wie das ebenfalls festgelegte Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 9 („Schmuttertal“) und der Regionale Grünzug westlich bzw. östlich des Änderungsgebietes, so dass diese Gebiete nicht durch die Änderungsplanung tangiert werden.

Aus den genannten Gründen trägt die im Änderungsgebiet geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2020) und des Regionalplanes Augsburg (RP 9) angemessen Rechnung. Landesplanerische oder regionalplanerische Belange stehen der Änderungsplanung nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht entgegen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gablingen sind die überplanten Flächen vorwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“, im südwestlichen Teil auch als „Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild“, dargestellt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im nordwestlichen Randbereich sowie der markante Bestandsbaum am östlichen Rand des Änderungsgebietes sind als „Markante Einzelbäume, Gehölzstrukturen und Gehölzflächen“ dargestellt. Das gesamte überplante Areal ist als Bestandteil des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ (Verordnung Bayerisches Staatsministerium vom 22.08.1988) gekennzeichnet.

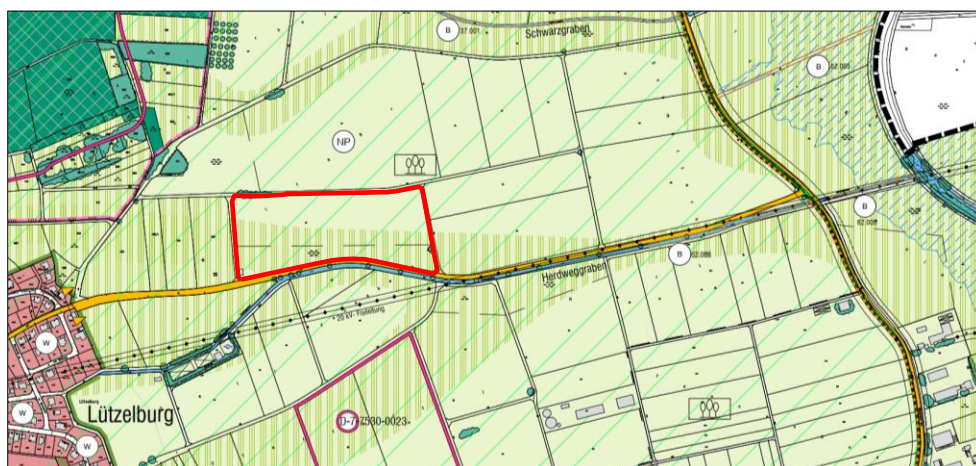


Abb. 5: Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Gablingen, © Büro OPLA + Baldauf

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage hat der Gemeinderat daher bereits am 26.04.2022 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Lützelburg“ beschlossen. Im Rahmen dieser 1. Änderung soll im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der

Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit randlichen und zentralen Grünflächen / Gehölzstrukturen dargestellt werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen entwickelt werden

3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)

Der gesamte Änderungsbereich ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hier existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die Umsetzung der aktuell auf dem Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben auch nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Rundschreiben vom 10.12.2021 noch immer nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung

4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept

Ziel der aktuellen Änderungsplanung für den Bereich „Solarpark Lützelburg“ östlich der Ortslage Lützelburg ist eine geordnete Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und eine weitestmöglich landschaftsbildverträgliche Einbindung dieser technischen Anlage in den Landschaftsraum durch randliche Grün- / Gehölzstrukturen. Der Großteil des Änderungsbereiches soll künftig für eine Aufstellung von Solarmodulen herangezogen werden. Zur Minimierung möglicher Auswirkungen der neuen Anlage auf das Landschaftsbild sollen die Solarmodule auf zwei Baufelder verteilt werden, die zentral durch eine Grün- / Gehölzachse unterbrochen werden. Die Umsetzung der einzelnen Module ist in diesen beiden Baufeldern in aufgeständerter Form in jeweils West-Ost-ausge-

richteten Reihen vorgesehen. Die wenigen zugehörigen Trafogebäude, Übergabestationen etc. sollen im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhabenplanung vorwiegend in den Randbereichen der beiden Baufelder angeordnet werden. Die für das von der Vorhabenträgerin geplante innovative Speicherkonzept erforderlichen Stromspeicher sollen im südöstlichen Randbereich des Änderungsgebietes hinter dem hier vorhandenen markanten Bestandsbaum verortet werden.

4.2 Erschließungskonzept

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt für das westliche Baufeld wird künftig im Südwesten über die hier bereits vorhandene Grundstückszufahrt an die Achsheimer Straße erfolgen. Das östliche Baufeld soll im Südosten des Änderungsbereiches an den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Grundstück Flur Nr. 425) angebunden werden, der wiederum eine Verknüpfung mit der Achsheimer Straße im Süden ermöglicht. Über die Achsheimer Straße ist nach Westen und Osten eine Verknüpfung mit den örtlichen und überörtlichen Verkehrswegen im Gemeindegebiet Gablingen und darüber hinaus gewährleistet. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung ohnehin nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung ist demzufolge keine Errichtung neuer öffentlicher Verkehrswege erforderlich.

4.3 Grünkonzept

Wesentliches Ziel der grünordnerischen Gestaltung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausbildung von randlichen Grün- / Gehölzstrukturen sowie einer zentralen, Nord-Süd-verlaufenden Grünachse in wechselnder Dimensionierung und mit unterschiedlichsten Funktionen. Zur Gewährleistung einer angemessenen Eingrünung gegenüber den nächstgelegenen, schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen etc.) im Bereich der Ortslage Lützelburg, nehmen die Grün- / Gehölzflächen im Westen des Änderungsgebietes den größten Flächenanteil ein und sollen künftig auch die dichteste Bepflanzung aufweisen. Mit den randlichen und zentralen Grün- und Pflanzflächen sollen die technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht nur angemessen in das Landschaftsbild und die teilweise bereits vorhandenen Gehölzstrukturen integriert werden, diese Flächen sollen künftig auch als interne, naturschutzrechtliche Kompensationsflächen für die mit der Änderungsplanung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft fungieren und

auch den sich ggf. aus der noch zu finalisierenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergebenden artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen können.

Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den künftigen Solarmodulen sollen künftig als extensive Wiesenflächen angelegt und gepflegt werden (Ansaat einer arten- / blütenreichen Wiesenmischung aus Regiosaatgut der Ursprungsregion 16). Sämtliche zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlichen Montagewege sollen grundsätzlich in wassergebundener Bauweise (Schotterweg, Wiesenweg etc.) ausgelegt werden.

Mit den neuen Grün- und Gehölzstrukturen können auf dem bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereich künftig neue Habitatstrukturen für verschiedene heimische Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten etc.) geschaffen werden. Ergänzend hierzu sollen in den einzelnen Grünzonen ganz gezielt punktuell auch noch neue Habitatstrukturen (Steinhaufen, Totholz etc.) für Reptilien etc. angelegt werden, um nach Möglichkeit auch diese Arten künftig im Änderungsgebiet etablieren zu können.

4.4 Ver- und Entsorgung

Eine klassische technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart dieser geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand nicht erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden. Mit der geplanten Extensivierung (Anlage extensiver Wiesenfläche) des Änderungsbereiches soll die Rückhaltefähigkeit der bislang intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche künftig grundsätzlich verbessert werden.

5. Umweltbericht

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwi-

schen diesen Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen bzw. vorhandenen umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen (Gutachten etc.) inhaltlich fortgeschrieben und ergänzt.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“) zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen sowie den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage Gebrauch gemacht.

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)

Ziel der Änderungsplanung ist die bauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, Batteriespeicher etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Mit diesem Projekt soll in der Gemeinde Gablingen ein Beitrag zu einer umweltfreundlichen, dezentralen Energiegewinnung geleistet werden. Für eine angemessene Abgrenzung zu der in westlicher Nachbarschaft liegenden Siedlungsfläche der Ortslage Lützelburg (Entfernung ca. 300 m) und eine wirksame Vernetzung mit den vorhandenen Strukturen des angrenzenden Landschaftsraumes sollen in den Randbereichen des Änderungsbereiches und an zentraler Stelle (Nord-Süd-Grünachse) unterschiedlich bemessene Grün- / Gehölzstrukturen neu angelegt werden, die künftig u. a. auch als interne, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen fungieren sollen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgenannten Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1. „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4. „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonders zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Siehe hierzu Kapitel 2. „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Änderungsplanung

Bei Nichtdurchführung der Änderungsplanung wäre im Änderungsbereich von einem Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundstückes Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, auszugehen. Eine andere Nutzung wäre hier aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Änderungsplanung ist für den Großteil des Änderungsgebietes von der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) auf zwei separaten Baufeldern auszugehen, während in den Randbereichen und in einer zentralen Nord-Süd-Achse unterschiedlich dimensionierte Grün- / Gehölzstrukturen als Puffer und Übergang zu den bestehenden Strukturen im Umfeld entstehen.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet (SO_{PV}) gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang um eine intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche handelt. Die nächstgelegenen Wohnstrukturen finden sich in der westlich liegenden Ortslage Lützelburg etwa 300 m (Luftlinie) vom Änderungsgebiet entfernt und werden damit von der Änderungsplanung nicht unmittelbar tangiert.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch im Änderungsgebiet im Wesentlichen durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Zudem ist auch der Verkehr auf der Achsheimer Straße mit Verkehrslärmemissionen verbunden. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung (kein besonderes Schutzbedürfnis) sind die genannten Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Auswirkungen:

Mit der Änderungsplanung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden. Sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen (umlaufende Wirtschaftswege, Achsheimer Straße) bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von einer Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Änderungsplanung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes (z. B. Ortslage Lützelburg) nicht auszugehen, zumal keine derartigen Nutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Änderungsbereiches vorhanden sind. Infolge der geplanten Anordnung der neuen Solarmodule (Süd-Ausrichtung) und der topographischen Verhältnisse des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendeinwirkungen zu erwarten, zumal die geplanten Solarmodule systembedingt generell auf eine möglichst hohe Absorption der Sonneneinstrahlung ausgelegt sind (z.B. durch Antireflexionsschichten). Im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ wurde hierzu ein Blendgutachten ausgearbeitet, in welchem mögliche Blendwirkungen der geplanten Solarmodule auf die maßge-

benden schutzbedürftigen Nutzungen im Bereich der Ortslage Lützelburg konkret untersucht und geprüft wurden (Büro Sonnwin, Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Blendgutachten vom 11.08.2023). Nach dessen Ergebnis erfährt kein Gebäude in der maßgebenden Umgebung der Freiflächenphotovoltaikanlage relevante Reflexionen, so dass Belästigungen dieser ausgeschlossen werden können. Die geltenden Grenzwerte werden durchgehend eingehalten.

Zudem wurden im Rahmen dieses Gutachtens auch mögliche Blendwirkungen auf den Verkehr auf der unmittelbar südlich der Freiflächenphotovoltaikanlage verlaufenden Achsheimer Straße untersucht. Die durchgeführte Simulation hat ergeben, dass für Fahrzeugführer auf der Achsheimer Str. in beiden Fahrtrichtungen Blendwirkungen zu erwarten sind. Es werden Reflexionen im zentralen Sichtfeld ($\pm 30^\circ$ Sichtfeld, bezogen auf die Fahrtrichtung) erwartet. Stärkere Beeinträchtigungen beim Fahren können demnach nicht ausgeschlossen werden (vergleichbar mit der Blendwirkung einer tiefstehenden Sonne in Fahrtrichtung). Die Blendwirkungen treten auf, wenn die Sonne (relativ) tief in Fahrtrichtung steht und ein Fahrzeugführer auf die Anlage zufährt. Die Sonne steht dabei jedoch noch nicht so tief, dass sie die Blendwirkung der PVA überlagert.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird in den Bereichen, die künftig für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehen sind, derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund dieser intensiven Bewirtschaftung hat sich im Änderungsbereich bisher vorwiegend keine naturnahe Vegetation entwickelt. Lediglich im nordwestlichen Randbereich ist entlang des dortigen Wirtschaftsweges eine lineare Gehölzstruktur vorhanden. Zudem besteht an dem östlich benachbarten Wirtschaftsweg Flur Nr. 425 ein markanter Einzelbaum. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und der Solitär unterliegen aber keinem Schutzstatus und sind auch nicht als besonders wertvolle Landschaftsbestandteile eingestuft. Unabhängig davon werden diese Bestandsstrukturen auch bei Umsetzung der Änderungsplanung weiterhin erhalten und erfahren damit künftig keine Beeinträchtigung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbe-

stände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung der Änderungsplanung entgegenstehen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete). Auch sonst befinden sich keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen bzw. amtlich kartierten Biotopflächen im Änderungsbereich bzw. dessen unmittelbarem Umfeld.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um einen Bestandteil eines sich östlich der Ortslage Lützelburg erstreckenden Offenlandbereiches. Hierzu wurde parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP vom 07.06.2023, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler) bezüglich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ verbindlich festzusetzenden Minimierung-/Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz nicht erfüllt sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Daher ist keine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das im Änderungsgebiet geplante Vorhaben erforderlich. Die letztlich finalen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die hieraus ggf. erforderlich werdenden artenschutzrechtlichen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen etc. werden im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ entsprechend berücksichtigt.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der Änderungsplanung (Aufstellung der Modultische etc.) bedingt im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 424 keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die geplante Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage führt insgesamt eher zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Areals, zumal die Flächen unter den Solarmodulen als arten- / blütenreiche Wiese extensiv entwickelt und gepflegt werden und auch die nicht durch die Solarmodule genutzten Flächen des Änderungsgebietes als Grün-/ Gehölzstrukturen ausgebildet werden sollen.

Bei Umsetzung der Änderungsplanung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen bzw. der zentralen Durchgrünung künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit den Strukturen des umliegenden Landschaftsraumes und fungieren mit den hierin künftig neu zu schaffenden Habitatstrukturen (Gehölze, Steinhäufen, Totholz etc.) auch als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

Solarmodule besitzen erfahrungsgemäß kein besonderes Gefährdungspotenzial für Tiere, z.B. durch Kollisionen oder Blendwirkungen.

Mit den geplanten randlichen Grünpuffern und der zentralen Grüngliederung des Änderungsgebietes können nachteilige Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Grün- / Gehölzstrukturen vermieden werden. Zudem kann mit den auf diesen Flächen teilweise vorgesehenen Gehölzpflanzungen auch die Anzahl an naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Änderungsgebiet künftig nachhaltig erhöht werden.

Ergebnis:

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Bei dem etwa 4,7 ha umfassenden Änderungsgebiet handelt es sich überwiegend um eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die überplanten Flächen nördlich der Achsheimer Straße weisen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine ackerbauliche Nutzung auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für die Umsetzung der Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Änderungsplanung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit verschiedenen baulichen Anlagen (Solarmodule, Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) verbunden. Dieser Flächenverlust ist aber voraussichtlich nur von zeitlich begrenzter Dauer, da der Änderungsbereich nach Nutzungsaufgabe wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Die Gemeinde Gablingen räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein, als den landwirtschaftlichen Belangen dieses Areals.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich infolge der geplanten Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet liegt geologisch im Bereich von tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Hierbei sind vorwiegend Braunerden aus (kiesführenden) Lehmsanden verbreitet, die grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen.

Nach Anwendung der Prüfkriterien gemäß Anlage des Rundschreibens des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“) liegt im Änderungsgebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vor. Zudem geht bei Umsetzung der Änderungsplanung im vorliegenden Fall (Ausgangszustand landwirtschaftliche Nutzfläche, keine Errichtung von Betonfundamenten für Aufständigung der Modultische, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Zufahrten, Versickerung vor Ort, etc.) grundsätzlich eher eine Extensivierung im Änderungsbereich mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher, insbesondere auch im Bereich der internen Grün- und Gehölzflächen. Auch der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate werden bei Durchführung der Änderungsplanung kaum beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung infolge der in den Untergrund eingerammten Stützen in der Regel nur in sehr geringem Umfang statt (erfahrungsgemäß unter 5 % der Gesamtfläche). Mit der Aufstellung der Modultische und der sonstigen Anlagenbestandteile (Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) wird das Schutzgut Boden im Änderungsgebiet daher nur gering in seiner natürlichen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung wird im nachfolgenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ auf das funktional notwendige Mindestmaß beschränkt. Das künftig extensiv genutzte Dauergrünland unter den Solarmodulen fördert die natürliche Bodenentwicklung.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich nur Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Für den Änderungsbereich liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Oberflächengewässer sind in dessen Umgriff nicht vorhanden. Südlich der Achsheimer Straße verläuft der Herdweggraben in südlicher Nachbarschaft des Änderungsgebietes. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ der Schmutter und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) dieses Gewässers tangiert. Wegen der vorhandenen Topographie kann jedoch insbesondere bei Starkregenereignissen eine Gefahr von wild abfließendem Wasser künftig nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Die Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt im Änderungsgebiet eine lediglich punktuelle Bodenversiegelung (insgesamt voraussichtlich $\leq 5\%$ der Gesamtfläche), so dass lediglich kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Umsetzung der Änderungsplanung aber nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickern kann.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Änderungsplanung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z.B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser, z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden. Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sind bei Durchführung der Änderungsplanung nicht zu erwarten. Zudem werden auch keine Oberflächengewässer tangiert.

Ergebnis:

Im Änderungsbereich ergeben sich für das Schutzgut Wasser bei Umsetzung der Änderungsplanung nur Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung:

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen tragen infolge der Topographie dieser Flächen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Änderungsplanung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der künftig generell zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Durch die Änderungsplanung kann demzufolge grundsätzlich ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Da dem Änderungsbereich bisher keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Änderungsplanung zu erwarten. Beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen grundsätzlich keine nachteiligen Schadstoffemissionen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Beschreibung:

Beim Änderungsgebiet handelt es sich bislang um eine intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche ohne wesentlichen Gehölzbestand. Die an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzende Nachbarschaft wird in erster Linie ebenfalls durch intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. In etwa 300 m Entfernung folgen im Westen des Änderungsgebietes die ersten Ausläufer des Siedlungsgebietes der Ortslage Lützelburg. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Mit Umsetzung der Änderungsplanung erfolgt grundsätzlich eine technische Überprägung des Landschaftsbildes. Beim Änderungsbereich handelt es sich bislang um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche inmitten gleichartig genutzter Flächen in der Umgebung. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt bislang kein landschaftlich besonders wertvoller Bereich vor. Die Gemeinde Gablingen räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, d. h. einer technischen Überprägung, im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Einsehbarkeit und Fernwirkung der technischen Anlagenbestandteile (Solarmodule, Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ durch großzügig bemessene, randliche bzw. zentrale Grün- / Gehölzstrukturen sowie Vorgaben

zur Höhenbeschränkung und Gestaltung der einzelnen Anlagenbestandteile (Solarmodule, Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) weitestmöglich minimiert werden.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der technischen Überprägung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Im Bereich des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Kulturgüter noch sonstige Sachgüter vorhanden. Etwa 200 Meter südlich des Änderungsbereiches befindet sich mit einer „Töpferei der frühen und späten Neuzeit.“ (Aktennr.: D-7-7530-0023) bereits ein bekanntes Bodendenkmal in der weiteren Umgebung. Zudem sind nordwestlich, in etwa 250 m Entfernung zum Änderungsgebiet, bereits „Schürfgruben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung“ (Aktennr.: D-7-7530-0021) erfasst. Infolge der bekannten Funddicht in der Umgebung können auch im Änderungsbereich weitere Funde und Befunde nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Als sonstige Sachgüter ist im Änderungsgebiet lediglich ein landwirtschaftliches Gebäude (Scheune) vorhanden.

Auswirkungen:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstiger Sachgüter zu erwarten. Das bestehende landwirtschaftliche Gebäude (Scheune) bleibt bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage auch künftig weiterhin erhalten.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel aufzustellenden, auf Vollzug ausgelegten vorhabenbezogenen Bauungsplan „Solarpark Lützelburg“ dargelegt und bewertet.

5.2.5 Kumulative Auswirkungen

5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand relevanten Umweltauswirkungen der Änderungsplanung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

5.2.5.2 Kumulationswirkungen mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Änderungsplanung durch kumulative Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Änderungsplanung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

5.2.6 Beschreibung von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schweren Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit. In der näheren Umgebung des Änderungsbereiches ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls kein Störfallbetrieb vorhanden.

5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ vorgenommen werden:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der Extensivierung der Flächen unter den Solarmodulen und der geplanten randlichen bzw. zentralen Grün- / Gehölzstrukturen können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen werden, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten darstellen. Zudem werden auf Ebene des nachfolgenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auch noch Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz verbindlich festgelegt.

Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung sollen im Änderungsbereich auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem sollen alle nicht für die Bebauung / Verankerung der Solarmodule genutzten Flächen naturnah gestaltet (arten- / blütenreiche Wiese) und extensiv gepflegt werden. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll künftig auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Mit der geplanten Extensivierung der Fläche unter den Modulen und im Bereich der Grün-/Gehölzstrukturen soll auch das Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser innerhalb des Änderungsgebietes verbessert werden.

Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung der Änderungsplanung (Freiflächenphotovoltaikanlage) bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden. Die geplanten randlichen Gehölzstrukturen können langfristig eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen der technischen Überprägung der Landschaft sollen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lützelburg“ konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Batteriespeicher, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente des Umfeldes) getroffen werden. Durch die Ausformung randlicher und zentraler Grün- / Gehölzstrukturen sollen zudem nachteilige Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung der technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage weitestmöglich minimiert werden.

5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die künftig für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage heranzuziehenden Flächen des Änderungsgebietes (Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg) werden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Boden, Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend den in Gliederungs-Nummer 1.3 des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) formulierten Maßgaben im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“) durchgeführt und konkretisiert. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollen künftig im Randbereich und in dem zentralen Grünkorridor innerhalb des Änderungsgebietes umgesetzt werden.

Bei Durchführung der Änderungsplanung besteht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 0,744 ha, der künftig vollständig innerhalb des Änderungsgebietes nachgewiesen werden soll. Die konkrete Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (artenreiche Wiesen mit lockeren, teilweise auch kompakteren Gehölzstrukturen etc.) auf den randlichen und zentralen Ausgleichsflächen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lützelburg“. Mit den geplanten Durch- und Eingrünungsmaßnahmen soll insbesondere auch die Fernwirkung der künftig technisch geprägten Anlage von dem vorwiegend wohnbaulich geprägten Ortsteil Lützelburg aus entsprechend minimiert werden.

5.2.7.2 Artenschutz

Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der im Änderungsgebiet vorgesehenen Planung werden im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und beurteilt (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“). Hierzu wurde parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP vom 07.06.2023, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler) bezüglich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44

BNatSchG mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ verbindlich festzusetzenden Minimierung-/Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz nicht erfüllt sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Daher ist keine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das im Änderungsgebiet geplante Vorhaben erforderlich.

5.2.8 Planungsalternativen

5.2.8.1 Standortwahl

Die Gemeinde Gablingen verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen. Nach den in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) aufgeführten Kriterien, ist der Großteil des Gemeindegebietes Gablingen infolge des Vorkommens von geschützten Biotopen, von rechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen, des Landschaftsschutzgebietes Nr. 21 (LSG „Augsburg - Westliche Wälder“), des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 9 „Schmuttertal“, eines regionalen Grünzuges sowie von Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀ entlang der Schmutter), für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht geeignet („Ausschlussflächen“) oder nur eingeschränkt geeignet („Restriktionsflächen“).

Grundsätzlich geeignete Standorte für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen finden sich lediglich auf einem schmalen Korridor zwischen dem Ortsteil Holzhausen und dem Hauptort Gablingen, zwischen dem Hauptort Gablingen und dem Ortsteil Lützelburg sowie mit Einschränkungen (unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde) auch östlich des Ortsteiles Gablingen Siedlung. Besonders vorbelastete Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) oder Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich bzw. unmittelbarer Anbindung an größere Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) sind in diesen, grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heranzuziehenden Standorten aber nicht vorhanden. Derartige Flächen können für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage demzufolge nicht aktiviert werden.

Bei dem aktuell gewählten Standort auf dem Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, östlich des Siedlungsgebietes der Ortslage Lützelburg handelt es sich bislang um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gablingen ist diese Fläche für eine „*Erhöhung der Strukturvielfalt in intensiv genutzten Ackerbauberei-*

chen, Entwicklung von Trittsteinbiotopen und Vernetzungsachsen“ vorgesehen. Der südwestliche Teil der Fläche ist entlang der Achsheimer Straße mit „...*besonderer Bedeutung für Naturhaushalt, Orts- und Landschaftsbild*“ eingestuft. Grundsätzliche naturschutzfachliche oder sonstige Vorbehalte sind für den Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht bekannt. Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Gablingen, die für die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und auch über die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer derartigen Anlage erforderliche Größe verfügen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Zudem wurden die Flächen im Änderungsgebiet vom Grundstückseigentümer der Vorhabenträgerin für die geplante Nutzung von regenerativen Energien angeboten und sind demzufolge auch tatsächlich für eine Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Technikgebäude, Batteriespeicher etc.) verfügbar. Zudem grenzt der Standort im Süden unmittelbar an den Straßenraum der Achsheimer Straße an, über die auch eine gute verkehrliche Erschließung einer derartigen Anlage ohne das Erfordernis zusätzlicher Erschließungsanlagen gewährleistet werden kann.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Gablingen letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Standort (Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg) unmittelbar nördlich der Achsheimer Straße entschieden.

5.2.8.2 Planvarianten

Die Konkretisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sowie deren Ausgestaltung / Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lützelburg“. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand werden aber keine sich wesentlich unterscheidenden Planungsalternativen möglich sein, da die künftigen Solarmodulreihen aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich nur in West-Ost-Ausrichtung aufgestellt werden können, um eine optimale Südausrichtung der Modulflächen und damit eine bestmögliche Ausnutzung der Sonneneinstrahlung („höchster Ertrag“) gewährleisten zu können. Zudem sollen insbesondere nach Westen zum Siedlungsgebiet der Ortslage Lützelburg ein möglichst großzügiger Grünpuffer mit relativ dichten Gehölzstrukturen geschaffen werden und die geplanten technischen Anlagenbestandteile (Solarmodule, Technikgebäude etc.) ergänzend auch noch durch eine Nord-Süd-verlaufende Grünzäsur wirksam gliedert und aufgelockert werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen / rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissensstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der Änderungsplanung im Vergleich zu einer weiteren intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen des Änderungsgebietes wurde zudem auch auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen zurückgegriffen. Weiter wurden die Online-Angaben des Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Biotopkartierung etc. und die Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege zu Bodendenkmälern verwendet. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben bislang nicht ergeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und wurden bei der Fortschreibung des Umweltberichtes herangezogen:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Büro Sonnwin, Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Blendgutachten PVA Lützelburg vom 11.08.2023, mit lichttechnischen Berechnungen zu den durch direkte Reflexion der auf die Oberfläche der geplanten Solarmodule auftreffenden Sonneneinstrahlung auf die Umgebung (Schutzwürdige Räume (z.B. Wohnräume) und Straßen) einwirkenden Blendeinwirkungen (keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen an oder in den umliegenden (schutzwürdigen) Gebäuden; Blendeinwirkungen auf der Achsheimer Straße möglich).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Schreiben vom 03.03.2023, mit Anmerkungen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Nutzungsaufgabe des Solarparks, zu Grenzabständen der Randeingründung sowie zur Pflege der Grünflächen innerhalb des Vorhabengebietes.
- Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 28.02.2023, mit Anmerkungen zu Schutzgebieten (keine Betroffenheit), zur Dimensionierung und Gestaltung der randlichen und internen Grün-/Gehölzstrukturen, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu den geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Artenschutz (Erfordernis von artenschutzrechtlichen Untersuchungen).
- Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm, Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan Sondergebiet „Solarpark Lützelburg“ vom 07.06.2023, mit Erfassung und Darlegung der im Änderungsgebiet und dessen maßgebendem Umfeld vorhandenen Artvorkommen (Feldlerche, Schafstelze etc.) sowie Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lützelburg“.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

- Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 28.02.2023, mit Anmerkungen zur Dimensionierung und Gestaltung der randlichen und internen Grün-/Gehölzstrukturen (Ausweitung im Norden und Osten erforderlich).
- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Gablingen, Schreiben vom 22.02.2023, mit der Forderung zur Ausweitung der nördlichen und östlichen Sichtschutzbepflanzung.

Schutzgut Boden/Wasser:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 10.02.2023, mit Hinweisen zur Löschwasserversorgung, zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zu oberirdischen Gewässern.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das etwa 4,7 ha umfassende Änderungsgebiet, östlich der Ortslage Lützelburg und unmittelbar nördlich der Achsheimer Straße, wird bislang vorwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Auf diesem Areal (Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg) sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen und zentralen Grün-/Gehölzstrukturen planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen der Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung im Änderungsbereich bei einigen Schutzgütern Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung zwar grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes erfolgt, die jedoch kaum mit nachhaltigen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ (wasserdurchlässige Beläge, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Extensivierung der Flächen, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt künftig minimiert werden. Für unvermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen im parallel im Verfahren befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lützelburg“ im Randbereich und an zentraler Stelle

(Nord-Süd-Achse) des Änderungsgebietes ergänzend auch noch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen / -maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden.

Aufgestellt:

Kissing, 19.09.2023



ARNOLD CONSULT AG